

## **Anlage 1**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) i. V. m. § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung vom 05.08.2008 (SächsGVBl. S. 545), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen:

### **Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom xx. xxx 2010**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1)** Stadträtinnen und Stadträten, Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten sowie den sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse, Ortsbeiräte und weiteren Beiräte des Stadtrates wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit auf Antrag eine Aufwandsentschädigung nach § 21 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 dieser Satzung gewährt.
- (2)** Die Höhe der an Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zu zahlenden Aufwandsentschädigung wird in § 7 dieser Satzung festgelegt.
- (3)** Die Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Landeshauptstadt Dresden im Sinne von § 21 Abs. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 6 a Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung richtet sich nach § 8 dieser Satzung, soweit nicht besondere Entschädigungsregelungen existieren und soweit der ehrenamtliche Einsatz nicht auf Grundlage einer zivilrechtlichen Vereinbarung erfolgt. Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt.

#### **§ 2**

##### **Umfang der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung erfasst den gesamten durch das Ehrenamt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand, einschließlich der notwendigen Auslagen und etwaiger Einkommenseinbußen, sowie der Erfüllung etwaiger steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Pflichten. Sie dient nicht dazu, finanzielle Verpflichtungen der ehrenamtlichen Gremienmitglieder gegenüber den sie unterstützenden Parteien oder Wählervereinigungen zu erfüllen, Beiträge an Vereine oder Verbände zu leisten, in denen die ehrenamtliche Mandatsträgerin/der ehrenamtliche Mandatsträger Mitglied ist, ohne hierzu aufgrund ihres/seines Mandats verpflichtet zu sein, oder den ehrenamtlichen Gremienmitgliedern ein eigenes Büro oder einen Mitarbeiterstab zu finanzieren.

## Anlage 1

### § 3

#### Berechnung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung setzt sich für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen aus einem pauschalen monatlichen Grundbetrag, einer jährlichen Mobilitätspauschale und einem Sitzungsgeld zusammen.

(2) Stadträtinnen und Stadträte erhalten als pauschalen monatlichen Grundbetrag 500,00 Euro. Zuzüglich werden jährlich 450,00 Euro zur Finanzierung der Mobilität gezahlt. Vorsitzende von Stadtratsfraktionen erhalten zusätzliche 300,00 Euro, ein(-e) stellvertretende(-r) Vorsitzende(-r) je Fraktion erhält zusätzliche 100,00 Euro.

Als (zusätzlichen) monatlichen Grundbetrag erhalten:

1. Vorsitzende von beratenden Ausschüssen	75,00 Euro
2. Mitglieder von Ausschüssen, je Ausschussbesetzung und soweit ihnen nicht bereits ein (zusätzlicher) Grundbetrag nach Ziffer 1 gewährt wird,	50,00 Euro
3. Vorsitzende von Beiräten	65,00 Euro
4. sonstige Mitglieder der Beiräte	50,00 Euro
5. Mitglieder der Ortschaftsräte bzw. der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Stadträtinnen/Stadträte sind,	100,00 Euro
6. Mitglieder der Ortschaftsräte bzw. der Ortsbeiräte bei gleichzeitiger Stadtratstätigkeit	50,00 Euro

(3) Der pauschale monatliche Grundbetrag deckt insbesondere die Kosten für den sächlichen Aufwand (z. B. Büromaterialien, Kopien, Telekommunikation, Fachliteratur/-datenbanken) sowie die Kosten für die individuelle Versicherung gegen die mit der Ausübung des Ehrenamtes im Zusammenhang stehenden Haftungsrisiken und den privaten Rechtsschutz ab. Erstattungsansprüche gegen die Stadt in kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeiten bleiben unberührt.

(4) Der pauschale monatliche Grundbetrag und die jährliche Mobilitätspauschale werden taggenau berechnet. Im Monat bzw. Jahr Konstituierung eines Gremiums bzw. des Ausscheidens aus einem Gremium wird lediglich der entsprechende Anteil der in Absatz 2 geregelten Beträge gezahlt.

(5) Den in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in folgender Höhe gezahlt bei:

Art der Sitzung	
1. Stadtratssitzungen	75,00 Euro
2. Ausschusssitzungen	50,00 Euro
3. Ortschaftsratssitzungen	50,00 Euro
4. Sitzungen der (Orts-)Beiräte	50,00 Euro
5. Fraktionsvorstandssitzungen (3 Mitglieder bis max. 30 % der Fraktionsstärke) und Fraktionssitzungen, jeweils in Vorbereitung der Stadtratssitzung, sowie bis zu 3 zusätzliche Beratungen pro Jahr	50,00 Euro
6. Sitzungen des Ältestenrates	25,00 Euro
7. Sitzungen von Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses	25,00 Euro

(6) Für Personen, die alleinige oder gemeinsame Eigentümer eines Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind (beruflich Selbstständige), verdoppelt sich das Sitzungsgeld nach Absatz 5, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Einkommensausfall erleiden und diesen glaubhaft machen. Für beruflich unselbstständig Tätige gilt Satz 1 entsprechend, soweit sie Einkommensausfälle nachweisen.

## **Anlage 1**

(7) Hausfrauen und Hausmänner ohne Einkommen aus Lohnersatzleistungen erhalten ein um den Faktor 1,5 erhöhtes Sitzungsgeld nach Absatz 5, wenn sie während der Teilnahme an Gremiensitzungen haushaltsnahe Verrichtungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen für Angehörige nicht selbst vornehmen können und dies glaubhaft machen.

(8) Das Sitzungsgeld nach Absatz 5, 6 bzw. 7 dient insbesondere der Entschädigung von Einkommenseinbußen und Zeitversäumnissen sowie des sonstigen durch die Sitzungsteilnahme erhöhten allgemeinen Aufwandes. Es wird nur gewährt, wenn sich die nachgewiesene Teilnahme (Zeitangaben und Unterschrift des Gremienmitgliedes in der Anwesenheitsliste) über mindestens 2/3 der Sitzung erstreckt. Die Teilnahme an parallel tagenden bzw. sich überschneidenden Ausschüssen gilt wie die Teilnahme an einem Ausschuss.

(9) Das Sitzungsgeld der Ortschaftsratssitzungen und das Sitzungsgeld der Ortsbeiratssitzungen deckt insbesondere auch Teilnahmen an vorbereitenden Gremien der Ortschaftsratssitzungen oder Teilnahmen an Arbeitsgruppen der Ortschaften und Ortsämter ab.

(10) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld analog der entsprechenden Gremienmitglieder. Darüber hinaus erhalten sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 44 Absatz 2 SächsGemO einen monatlichen Grundbetrag analog der entsprechenden Gremienmitglieder.

(11) Die Absätze 2, 3 und 4 gelten nur für ständige Mitglieder. Die Absätze 5 bis 9 gelten im Verhinderungsfall eines ständigen Mitgliedes auch für die/den als Verhinderungsvertreterin/Verhinderungsvertreter bestellten Personen. Sollte die/der Vorsitzende eines Ausschusses, Beirates bzw. Ortschaftsrates längere Zeit seine Tätigkeit im entsprechenden Gremium nicht ausüben können und ihr(-e)/sein(-e) Vertreter/-in tatsächlich die Funktion der/des Vorsitzenden ausüben, kann auf Antrag die Pauschale der/des Vorsitzenden vorübergehend auf die/den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n übertragen werden. Für den Ortschaftsrat wird die Pauschale einer/eines Beiratsvorsitzenden zugrunde gelegt.

### **§ 4**

#### **Teilnahme an Wettbewerben, sonstige Gremien**

Stadträtinnen und Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag des Stadtrates als Sachpreisrichterinnen/Sachpreisrichter bzw. als stellvertretende Sachpreisrichterinnen/Sachpreisrichter bei Wettbewerben auf den Gebieten des Städtebaus und des Bauwesens pro Tag der Teilnahme an den Sitzungen des Preisgerichts eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro. Gleiches gilt für die Mitglieder der von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder vom Stadtrat einberufenen sonstigen Gremien, z. B. Lenkungsgruppen und Kommissionen.

### **§ 5**

#### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Der monatliche Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 bis 4 wird nicht gewährt, wenn ein Gremienmitglied sein Mandat tatsächlich nicht ausübt. Versäumt das Mitglied drei aufeinanderfolgende Sitzungen des Gremiums, so ist in der Regel von der Nichtausübung des Mandates auszugehen.

### **§ 6**

#### **Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit**

Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen erhalten bei auswärtiger Tätigkeit neben der Entschädigung nach den §§ 2 bis 4 eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Dienstreisegenehmigung ist bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu beantragen.

## **Anlage 1**

### **§ 7**

#### **Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Daneben erhalten Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher keine weitere Entschädigung für die Mitgliedschaft im Ortschaftsrat und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

### **§ 8**

#### **Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten**

**(1)** Der Durchschnittssatz für den Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen sonstiger ehrenamtlich für die Stadt tätiger Personen beträgt 1,00 Euro je volle Stunde ehrenamtlicher Tätigkeit. Soweit kein Verdienstaufschlag entsteht, wird mit dem Durchschnittssatz nach Satz 1 neben dem Auslagenersatz das Zeitversäumnis entschädigt, das durch den ehrenamtlichen Einsatz bedingt ist.

**(2)** Der monatliche Höchstsatz nach § 21 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 beträgt 25,00 Euro.

**(3)** Eine Aufwands- oder Reisekostenentschädigung wird nicht gewährt.

### **§ 9**

#### **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom **16. Oktober 2003** außer Kraft.

Dresden,

**Helma Orosz**  
**Oberbürgermeisterin**  
**der Landeshauptstadt Dresden**